

Allgemeiner Anzeiger.

Der Allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend. Abonnementpreis: vierteljährlich ab Schalter 1,15 M. bei freier Zustellung durch Boten ins Haus 1 Mark 35 Pfennig, durch die Post 1,15 Mark auschl. Versandgeld. Bestellungen nehmen auch unsere Zeitungsbücher gern entgegen.

Amtsblatt

für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Bretnig.

Inserate, die 4 gesetzte Korpuszeile 12 Pf. für Inseraten im Röbertal, für alle übrigen 15 Pf., im anderen Teile 20 Pf., und im Hellomeitl 40 Pf. nehmen außer unserer Geschäftsstelle auch sämtliche Annoncen-Expeditionen jederzeit entgegen. Bei größeren Aufträgen und Wiederholungen Rabatt.

Lokal-Anzeiger für die Ortschaften Bretnig, Großröhrsdorf, Hauswalde, Frankenthal und Umgegend.

Inserate bitten wir für die Mittwoch-Nummer bis Dienstag vormittags 11 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag vormittags 11 Uhr einzusenden.

Schriftleitung, Druck und Verlag von A. Schurig, Bretnig.

Nr. 82.

Sonnabend, den 13. Oktober 1917.

27. Jahrgang

Belassung von Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten zur Ernährung für die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe.

Auf Grund der Bundesratsbekanntmachung vom 27. September 1917 — RGBl. S 872 — wird für den Bezirk des unterzeichneten Kommunalverbandes folgendes bestimmt:

1.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen aus ihren selbstgebauten Früchten zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf verwenden:

a. an Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten (Erbsen einschl. Beluschen, Bohnen, einschl. Adelsbohnen, Linsen und Soaten — *Vicia sativa*) — für die Zeit vom 1. Oktober bis einschl. 15. November 1917 insgesamt 12 Pfund, davon jedoch höchstens 3 Pfund Hülsenfrüchte. Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befindet, gilt als Hülsenfrüchte;

b. außerdem an Buchweizen für das ganze Wirtschaftsjahr insgesamt 50 Pfund, an Hirse insgesamt 20 Pfund.

2.

Die Freigabe der hierauf dem Erzeuger zustehenden Gerste, Hafer und Hülsenfrüchte, Buchweizen und Hirse erfolgt wie bekannt durch Ausstellung eines Erlaubnisheimes (Verarbeitungskarte) seitens der Königlichen Amtshauptmannschaft.

3.

Wer für die unter 1 angegebene Zeit und wie dasselbst aufgeführten Früchte eine Verarbeitungskarte ausgestellt haben will, hat bis zum

18. dieses Monats

sich und die zu seinem Haushalt zugzählenden Personen in eine Liste bei der Gemeindebehörde des Betriebortes eintragen zu lassen.

Dem Haushalt dürfen nur die nach der Regelung der Selbstversorgung mit Brotgetreide dem betreffenden Haushalt zugzählenden Personen, außerdem diesmal auch an den landwirtschaftlichen Unternehmern abkommandierte Kriegs- und Zivilgefangene, soweit sie lediglich zu landwirtschaftlichen Arbeiten verwendet werden, zugerechnet werden. Die Gemeindebehörde hat die Richtigkeit der Angaben nachzuprüfen und ferner hinter dem Namen jedes Antragstellers zu bemerken, in welcher Mühle des Bezirks die Verarbeitung der Früchte vorgenommen und welches Ergebnis daraus hergestellt werden soll. Hierbei kommen wie bisher nur „Selbstversorger-Mühlen“ in Frage.

Verbürgtes zur Kriegsanleihe.

I. Die Sicherheit der Kriegsanleihen.

Hierzu führt lezhin in einer Versammlung der Staatssekretär des Reichsschafftams Graf von Roedern aus:

Die Anleihen sind gesichert, formell durch das Versprechen von Regierung und Reichstag, durch den unerschütterlichen Willen beider, gerade denen gerecht zu werden, die dem Vaterland in schwerer Zeit geholfen haben, materiell durch das, was hinter ihnen steht, die Arbeits- und Steuerkraft des ganzen deutschen Volkes.

II. Kriegsanleihen und Steuerfragen.

1. Hierzu sagte der Präsident des Reichsbank-Direktoriums Dr. Havenstein:

„Klarheit ist die hitzverbrannte Redensart, daß Reich würde später den Kriegsanleihen eine Sondersteuer auflegen; viel näher liege der Gedanke, denjenigen, die sich in der Not dem Vaterland versagt und, obwohl sie es konnten, keine Kriegsanleihe gezeichnet haben, eine außerordentliche und nachdrückliche Steuer als Strafe aufzulegen.“

2. Der Staatssekretär des Reichsschafftams hat besonders auf den finanziellen Vorteil der Beichner hingewiesen, die bekanntlich ihre Kriegssteuer mit Anleihen bezahlen können; die 5% Kriegsanleihen (und zwar auch die Schuldbuchintragungen) werden zum vollen Nominalwert, die 4½% Schatzanweisungen der 1., 2., 4. und 5. Kriegsanleihe zu 96,50, also 1½% höher, der 6. und 7. Anleihe zu 100%, also 2% höher, als sie den Beichner gekostet haben.“

Um auch den Beichnern der 7. Kriegsanleihe schon jetzt bei der Bezahlung der Steuer diese Vorteile zu bieten, werden auch die Zwischenjähne in Zahlung genommen.

3. Des weiteren hat der Reichsschafftsekretär hierzu ausgeführt:

Die Gemeindebehörde hat hierauf die Listen bis zum 20. Oktober 1917 an die Königliche Amtshauptmannschaft einzusenden.

4.

Die Selbstversorgermühlen dürfen Gerste, Hafer und Hülsenfrüchte, worauf nochmals ausdrücklich hingewiesen wird, von dem Landwirt ohne Vorlegung der Verarbeitungskarte nicht zur Verarbeitung annehmen.

Andere Mühlen bleiben grundsätzlich von der Verarbeitung (selbst bei Vorlegung der Verarbeitungskarte) ausgeschlossen.

5.

Zuckerabnahmen werden nach §§ 79 und 80 der Reichsgetreideordnung für die Serie 1917 vom 21. Juni 1917 bestraft.

Kamenz, am 9. Oktober 1917.

Die Königliche Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband.

Infolge der mit dem Abschluß des alten Zuckervertragsjahrs eintretenden Neuregelung der Zuckerverteilung macht sich eine Verkürzung der Gültigkeitsdauer der laufenden Zuckerkarten und Zuckerbezugskarten erforderlich.

Es wird deshalb folgendes bestimmt:

Die Zuckerkarten und Bezugskarten der Reihe 6 verlieren am 20. Oktober 1917 ihre Gültigkeit. Der letzte, auf die Zeit vom 11. bis 31. Oktober lautende Pfandschnitt der Zuckerkarte muß also spätestens am 20. Oktober 1917 beim Kleinhandler vorgelegt und von diesem beliefert werden. Ebenso hat die Einlösung der noch nicht belieferten Bezugskarten für gewerbliche Betriebe spätestens am 20. Oktober 1917 zu erfolgen.

Nach dem 20. Oktober 1917 darf auf Zuckerkarten und Bezugskarten der Reihe 6 kein Zucker mehr im Kleinverkauf abgegeben werden. Die Einlieferung der vereinahmten Bezugskarten und Bezugskarten der Reihe 6 hat spätestens zu erfolgen seitens der Kleinhändler und Zwischenhändler an die der Zuckerverteilungsstelle

für das Königreich Sachsen angehörenden Großhändler

bis zum 25. Oktober 1917;

seitens der letzteren an die Zuckerverteilungsstelle

bis zum 30. Oktober 1917.

Vom 1. November 1917 ab gelten die Zuckerkarten und Bezugskarten der Reihe 7. Dresden, den 8. Oktober 1917.

Ministerium des Innern.

Die Finanzverwaltung wird bemüht sein, diese Art der Steuerzahlung auch für eine oder die andere dafür geeignete Steuer nach dem Kriege beizubehalten und dadurch der Flüssigmachung der Anleihen einerseits und der Haltung ihres Kursus anderseits zu dienen.“

Deutschland

muß leben!

Unsre Feinde wollen den Frieden nicht. Darum bleibt uns keine Wahl. Wir müssen weiter aushalten, weiter durchhalten. Keiner darf jetzt müde, keiner müde werden, keiner auf halbem Wege stehenbleiben. Jetzt heißt es:

„D u r c h !“

Draußen mit den Waffen, drinnen mit dem Gelde, die Jungen mit ihren Leibern, die Alten, die Frauen, die Kinder mit Hab und Gut. Alles für alle! So bereiten, so erwarten, so verdienen wir den Sieg.

Darum zeichne!

Kurze Nachrichten.

In Flandern traten neben elf britischen Divisionen wieder französische Truppen in den Kampf; die gewaltige Kraftanstrengung schöpfte sich an unserer Standhaftigkeit. Südlich des Houthulster Waldes erzielten die Engländer einen geringen Anfangserfolg, der aber durch unseren Gegenstoß beschränkt wurde. Von Poelcapelle bis südlich Gheluwe sind die feindlichen Angriffe auf 18 Kilometer breiter Front unter den schwersten Verlusten zusammengebrochen.

Eins unserer Unterseeboote hat im Nermeland neuerdings vier tiefbeladene Dampfer versenkt, die alle bewaffnet waren.

Am Chaume-Walde, östlich der Maas, entwickeln sich für uns erfolgreiche örtliche Infanteriekämpfe.

Der Reitestaatsschuh des Reichstages beschloß die Vertragung des Reichstages vom 12. Oktober bis zum 5. Dezember.

Der deutsche Hilfskreuzer „Secader“ hat nach einer englischen Meldung Schiffe und Lasten im Werte von 150 Millionen Mark versenkt.

Der peruanische Gesandte in Berlin hat um Zustellung seiner Pässe gebeten.

Japan hat der russischen Regierung 66 667 000 Franken vorgezogen.

Eine etwa 100 Prozent betragende Erhöhung der Schnellzugsfahrtspreise auf den deutschen Eisenbahnen ist in der allernächsten Zeit zu erwarten.

Die bisherigen Einzahlungen auf die 7. Kriegsanleihe lassen wieder ein günstiges Ergebnis erwarten.

In Nordchina hat eine gewaltige Überschwemmung große Verheerungen angerichtet.